

15/SN-222/ME XVI. GP - Stellungnahme (gescanntes Original)  
**Amt der Wiener Landesregierung**

15/SN-222/ME  
Von 6

MD-423-1 bis 3/86

Wien, 19. März 1986

Entwurf eines Bundesgesetzes,  
mit dem das Wehrgesetz 1978  
und das Heeresgebührengegesetz  
1985 geändert werden (Wehr-  
rechtsänderungsgesetz 1986);  
Stellungnahme

An das  
Präsidium des Nationalrates

ZU... 21... 25. MRZ. 1986  
7... GE/9

Datum: 25. MRZ. 1986

Verteilt: 27. MRZ. 1986

Hof  
Dr. Spohr

Das Amt der Wiener Landesregierung beeindruckt sich, in der Beilage 25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zu dem im Bezug genannten Gesetzentwurf zu übermitteln.

Für den Landesamtsdirektor:

Beilage  
(25fach)

Neller

Dr. Ponzer  
Senatsrat



## Amt der Wiener Landesregierung

MD-423-1 bis 3/86

Wien, 19. März 1986

Entwurf eines Bundesgesetzes,  
mit dem das Wehrgesetz 1978  
und das Heeresgebührengesetz  
1985 geändert werden (Wehr-  
rechtsänderungsgesetz 1986);  
Stellungnahme

zu Zl. 10 041/178-1.1/84

An das  
Bundesministerium für Landesverteidigung

Auf das do. Schreiben vom 6. Februar 1986 beeckt sich das Amt der Wiener Landesregierung bekanntzugeben, daß der im Betreff genannte Gesetzentwurf in seiner gesamten Tendenz gewichtigen Bedenken begegnet, wobei insbesondere die nachstehenden Bestimmungen zu grundlegender Kritik Anlaß geben.

Zu Art. I Z 1 (§ 6 Abs. 6):

Durch die Wehrgesetz-Novelle 1984 wurde der bisherige Vorsitzende der Beschwerdekommission durch ein Präsidium von drei Vorsitzenden ersetzt, die von den drei mandatsstärksten Parteien des Nationalrates nominiert und vom Nationalrat gewählt werden. Die drei Vorsitzenden wechseln in der Amtsführung jeweils nach zwei Jahren ab, wobei den übrigen Vorsitzenden die Funktion von Stellvertretern zukommt. Nach dieser Regelung erhält nur der jeweils amtsführende Vorsitzende eine Entschädigung von 20 vH der höchsten Gehaltsstufe der Dienstklasse IX der Allgemeinen Verwaltung. Wenn nunmehr sämtliche Vorsitzenden, also amtsführende und nicht amtsführende, diese Entschädigung (rund 12.500 S monatlich) erhalten sollen, ist dies von der Sache her nicht zu rechtfertigen.

- 2 -

Zu Art. I Z 8 (§ 17 Abs. 7):

Die vorgesehene Pflicht der tauglichen Wehrpflichtigen, die Erteilung und Entziehung sowie jede Änderung des Umfanges der Lenkerberechtigung nach dem KFG 1967 binnen drei Wochen nach der Stellung dem zuständigen Militärrkommando zu melden, ist mit einer nicht unbeträchtlichen Belastung dieser jungen Staatsbürger verbunden, die vermeidbar erscheint. Da der Präsenzdienst ohnedies mit der sechswöchigen Grundausbildung beginnt, müßte es genügen, die Frage nach der Lenkerberechtigung beim Dienstantritt zu stellen. Da das Ergänzungswesen unter Einsatz der EDV geführt wird, dürfte es ohne besonderen Aufwand möglich sein, die aus dieser aktuellen "Führerschein-Information" resultierenden Neueinteilungen noch rechtzeitig vorzunehmen.

Zu Art. I Z 10 (§ 20 Abs. 3):

Durch diese Bestimmung sollen bestimmte Behörden und die Krankenanstalten verpflichtet werden, dem Bundesministerium für Landesverteidigung Gesundheitsdaten von Wehrpflichtigen zu übermitteln. Die Formulierung läßt sogar die Interpretation zu, daß dies ohne Anforderung seitens des Ministeriums auf Initiative der Verpflichteten zu erfolgen habe. Da das Bundesheer auf Grund der bei der Stellung eingesetzten Diagnosestraßen ohnedies ausreichende Informationen über die Gesundheit der Wehrpflichtigen besitzt und darüber hinaus auch jederzeit die Möglichkeit hat, sich diesbezügliche Unterlagen über die Heeressanitätseinrichtungen zu beschaffen, hätte diese Bestimmung zu entfallen.

Im übrigen erscheint der in den Erläuterungen gegebene Hinweis, daß durch § 20 Abs. 3 "eine ausdrückliche gesetzliche Grundlage im Sinne des § 7 Abs. 1 DSG geschaffen werden" soll, zu eng, da sich diese Bestimmung nur auf automationsunterstützt verarbeitete Daten und den öffentlichen Bereich

- 3 -

bezieht. Bei der Erfüllung der Meldepflicht können aber auch konventionell verarbeitete Daten und der private Bereich (private Krankenanstalten) betroffen sein, sodaß auch die gesetzliche Grundlage gemäß § 18 Abs. 2 DSG zu berücksichtigen gewesen wäre.

Zu Art. I Z 11 und 12 (§§ 22 Abs. 2 und 23 Abs. 2):

Die Stellungskommission besteht derzeit aus einem Arzt, einem Psychologen, einem rechtskundigen Bediensteten sowie einem Stabsoffizier als Vorsitzenden und einem weiteren Stabsoffizier oder Hauptmann. Damit bilden die nicht ausschließlich in militärischer Verwendung stehenden Bediensteten die Mehrheit. Künftig sollen die Stellungskommissionen nur aus vier Mitgliedern bestehen, wobei kein rechtskundiger Bediensteter mehr vorgesehen ist. Dadurch würden sich die Mehrheitsverhältnisse in der Kommission drastisch verändern, zumal der Vorsitzende bei Stimmengleichheit das Dirimierungsrecht eingeräumt erhalten soll. Eine solche Konstruktion, die den Militärs erstmals die Mehrheit in der Stellungskommission sichert, wird entschieden abgelehnt.

Zu Art. I Z 17 (§ 28 Abs. 2):

Derzeit sieht das Wehrgesetz vor, daß Truppenübungen grundsätzlich nur bis zur Vollendung des 35. Lebensjahres geleistet werden müssen. Diese Grenze soll durch die in Aussicht genommene Regelung entfallen, sodaß die Pflicht zur Leistung von Truppenübungen erst zugleich mit der Wehrpflicht, also mit dem Erreichen des 51. Lebensjahres, enden würde. Es fällt auf, daß für eine derart einschneidende Neuerung, die eine rund 100 %ige Ausweitung der Wehrpflicht zur Folge hätte, keine stichhaltigen Argumente dargeboten werden. Es kann doch auch aus der Sicht des Bundesheeres kaum sinnvoll erscheinen, die weiterhin höchstens 60 Tage dauernden Truppenübungen künftig statt auf 15 Jahre auf insgesamt 30 Jahre verteilen zu können.

- 4 -

Auch ein arbeitsmarktpolitischer Grund gibt Anlaß, dieser Bestimmung ablehnend gegenüberzustehen. Es kommt nicht nur in Zeiten steigenden Arbeitskräfteangebots vor, daß ein Dienstgeber bei zwei oder mehreren gleichwertigen männlichen Bewerbern um einen Arbeitsplatz jenem den Vorzug gibt, der den ordentlichen Präsenzdienst bereits zur Gänze abgeleistet hat. Die geplante Neuregelung würde für einen Arbeitsplatzsuchenden, der bloß den sechsmonatigen Grundwehrdienst abgeleistet hat, noch ungünstigere Wettbewerbsbedingungen auf dem Arbeitsmarkt schaffen. Ein Dienstgeber müßte dann damit rechnen, daß der Dienstnehmer statt bis zum 35. Lebensjahr sogar bis zum 51. Lebensjahr wiederholt infolge von Truppenübungen ausfallen würde.

Unter einem werden 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Für den Landesamtsdirektor:



Dr. Ponzer  
Senatsrat